



Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V.

Geschäftsstelle Schullandheim „Stern“

PF 100226, 07702 Jena

Tel. 03641/616800; Fax 03641/ 620788

E-Mail: verband@slh-thueringen.de

Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V.“ (nachfolgend kurz „LST“ genannt) und hat seinen Sitz in Erfurt.

Der Verband wurde am 19.03.1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Nummer VR 673 eingetragen.

§ 2: Zweck und Zielsetzung

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband fördert die Bildung und Erziehung der Jugend, indem er die Schullandheimarbeit in ihren pädagogischen, wirtschaftlichen und juristischen Belangen unterstützt.

(3) Zu den Aufgaben des LST gehören insbesondere:

- Förderung der Schullandheimpädagogik in Anlehnung an den „Orientierungsrahmen für die Schullandheimarbeit“ (Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Schullandheime e.V. vom 05.10.1996) und die jeweils geltenden Kriterien für die Verleihung des Gütesiegels „Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen“,
- Beratung der Mitglieder in allen den Betrieb und die pädagogische Arbeit des Schullandheimes betreffenden Fragen,
- Förderung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, der ökologischen Erziehung und des sozialen Lernens sowie der Ferienerholung,
- Interessenvertretung bei Behörden und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Landesverband bekennt sich zur ständigen Arbeit fest angestellter Pädagogen im Schullandheim sowie zur vorwiegend kommunalen Trägerschaft der Heime.

(5) Als Bestandteil der Arbeit der Schullandheime werden unterrichtsergänzende Arbeitsgemeinschaften sowie Bildungs- und Tagesaufenthalte unterstützt und gefördert.

(6) Während der belegungsfreien Zeiten werden Schullandheime auch für die außerschulische Jugendbildung und für Erholungsmaßnahmen in Anspruch genommen.

§ 3: Selbstlosigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Der Verband kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des LST können
 - als ordentliche Mitglieder kommunale Träger von Schullandheimen und gemeinnützig anerkannte Vereine, die Träger von Schullandheimen sind,
 - als fördernde Mitglieder juristische Personen und Einzelpersonen sein.
 - Die Mitgliedschaft im Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V. schließt jede weitere Mitgliedschaft in anderen Landesverbänden aus.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder müssen Schüler- und Jugendgruppenaufenthalte gemäß der Zielsetzung der Schullandheimpädagogik ermöglichen, pädagogische und methodische Unterstützung gewähren, entsprechenden räumlichen und einrichtungsmäßigen Ansprüchen genügen, Leistungen (z.B. Unterkunft und Verpflegung) zu angemessenen Preisen berechnen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben einfaches Stimmrecht. Sind ordentliche Mitglieder Träger mehrerer Heime, die im LST organisiert sind, dann richtet sich die Wertigkeit ihrer Stimme nach der Anzahl dieser Schullandheime.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, das beim Deutschen Patentamt eingetragene Vereinszeichen (Nr. 398 22 259) in Verbindung mit der Bezeichnung „Thüringer Schullandheim“ zu führen.
- (5) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den LST zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann die Mitgliederversammlung als letzte Instanz angerufen werden.
- (6) Der Austritt kann schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresende, erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
- (7) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Verbandes in grober Weise verletzt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand muss das Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme haben. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Ein SLH, welches über die Dauer von mehr als 2 Jahren ohne erkennbaren Grund weniger als 20% Auslastung hat, verletzt die Interessen des Verbandes in grober Weise nach §4 Abs.7 Pkt.1.

(8) Die Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den LST erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand unter Berücksichtigung der § 2 und 4 der Satzung des LST berät. Die endgültige Aufnahme durch den LST kann nach einer Gastmitgliedschaft von zwei Jahren erfolgen. Das Verfahren zwischen LST und Bundesverband regelt die „Aufnahme- und Ausschluss- Ordnung“ in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 5: Mittel und Beiträge

(1) Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verband durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Sammlungen sowie Spenden und Zuwendungen jeder Art.

(2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gebührenordnung des Verbandes geregelt wird.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Entlastung und Wahlen des Vorstandes,
- Wahlen von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter.
- Beratung und Beschlussfassung in grundlegenden pädagogischen Fragen,
- Festsetzung der Beiträge,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Satzungsänderungen.

(6) Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen, jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Wertigkeit der Stimme von Trägern, die mehrere im LST organisierte Heime betreiben, richtet sich nach der Anzahl dieser Häuser.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die erneut einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassung über Anträge erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

(9) Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

(10) Über die Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 8: Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimme stimmberechtigt.

(2) Zur Umsetzung der Beschlüsse und Festlegungen des Vorstandes kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(4) In den Vorstand können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

§ 9: Kassenprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie können unabhängig von der Jahresprüfung unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

(2) Die Rechnungsprüfer und deren Vertreter werden auf jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10: Auflösung

(1) Die Auflösung des LST kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist die erneut einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung berechtigt.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Deutsches Schullandheim“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gleichartige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 11 Besondere Bestimmungen

Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangt, werden vom Vorstand vorgenommen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 12: In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde am 23.03.1991 beschlossen, am 27.10.1995 in Schafhausen, am 07.11.1997 in Wellsdorf, am 12.05.2000 in Jena, am 14.11.2003 in Ilmenau und am 07.05.2004 in Nordhausen, am 05.05.2006 in Zella – Mehliß, am 09.11.2007 in Beinrode und am 06.11.2009 in Gera geändert.